

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

Inhalt

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Allgemeinverfügung über die Ladenöffnungszeiten am verkaufsoffenen Sonntag in der Hansestadt Uelzen am 23.04.202389

Satzung über die Durchführung des Bürgerentscheids im Klosterflecken Ebstorf zu folgender Angelegenheit: „Ich fordere, dass der Klosterflecken Ebstorf das Gebäude ehem. Kaufhaus Kort, belegen in der Lüneburger Str. 18 in Ebstorf, von der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf kauft mit dem Ziel, dieses zu erhalten.“90

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Allgemeinverfügung über die Ladenöffnungszeiten am verkaufsoffenen Sonntag in der Hansestadt Uelzen am 23.04.2023

Aufgrund der Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöfVZG) vom 08.03.2007 (Nds. GVBl. S. 111) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27.10.2009 (Nds. GVBl. S. 374) in Verbindung mit der Anlage 1 Ziffer 4.5 der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz wird folgendes verfügt:

Abweichend von den Regelungen des § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöfVZG) dürfen die Verkaufsstellen in der Hansestadt Uelzen im Bereich der Kernstadt mit den direkt angrenzenden Gewerbegebieten am Sonntag den 23.04.2023 in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet sein.

Anlass für diese Ausnahme sind die am 22.04. und 23.04.2023 in der Kernstadt der Hansestadt Uelzen stattfindenden „Vitaltage“.

Der räumliche Geltungsbereich für die Ausnahme ist im angefügten Stadtplan grau hinterlegt.

Begründung:

Gemäß § 5 Absatz 1 NLöfVZG soll die Hansestadt Uelzen als zuständige Behörde zulassen, dass auf Antrag der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen eines Ortsbereiches oder einer den örtlichen Einzelhandel vertretenden Personenvereinigung Verkaufsstellen unabhängig von der Regelung des § 4 NLöfVZG an Sonn- und Feiertagen öffnen dürfen.

Der Handelsverein für die Stadt Uelzen e.V. hat in Absprache mit dem Stadtmarketing Uelzen eine Ausnahme von der Regelung des § 4 NLöfVZG für den 23.04.2023 beantragt und ist Veranstalter der „Vitaltage“.

Die „Vitaltage“ sollen sich als regionale Großveranstaltung als fester Bestandteil der Uelzener Veranstaltungen etablieren. Die Veranstaltung prägt diese Tage und ist Anlass für die Ausnah-

meerlaubnis zur Öffnung der Ladengeschäfte am Sonntag. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der beantragten Ausnahme von der Regelung des § 4 NLöfVZG gemäß § 5 NLöfVZG liegen damit vor.

Inkrafttreten:

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Das Wirksamwerden dieser Allgemeinverfügung ab dem Tage der Bekanntmachung ergibt sich aus § 1 Absatz 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 41 Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der zurzeit geltenden Fassung. Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt am 14.04.2023 durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen. Die Allgemeinverfügung wird zudem in elektronischer Form auf der Internetseite der Hansestadt Uelzen öffentlich bekannt gemacht.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Hiermit ordne ich für die am 23.04.2023 stattfindende Veranstaltung und die damit in Zusammenhang stehende Öffnung der Verkaufsstellen die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung an.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich, da im Fall eines Rechtsstreites von der Ausnahmeerlaubnis kein Gebrauch gemacht werden könnte und der mit der Veranstaltung verbundene verkaufsoffene Sonntag nicht stattfinden dürfte.

Die Planung und Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntags ist mit erheblichem personellen und finanziellen Aufwand für den Handelsverein und die teilnehmenden Geschäfte verbunden. Sie bedürfen daher der Planungssicherheit. Ein Scheitern dieses verkaufsoffenen Sonntags durch die grundsätzlich aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage steht bei der durchzuführenden Abwägung der möglichen unterschiedlichen Interessen in keinem angemessenen Verhältnis zu etwaigen Einzelinteressen Dritter.

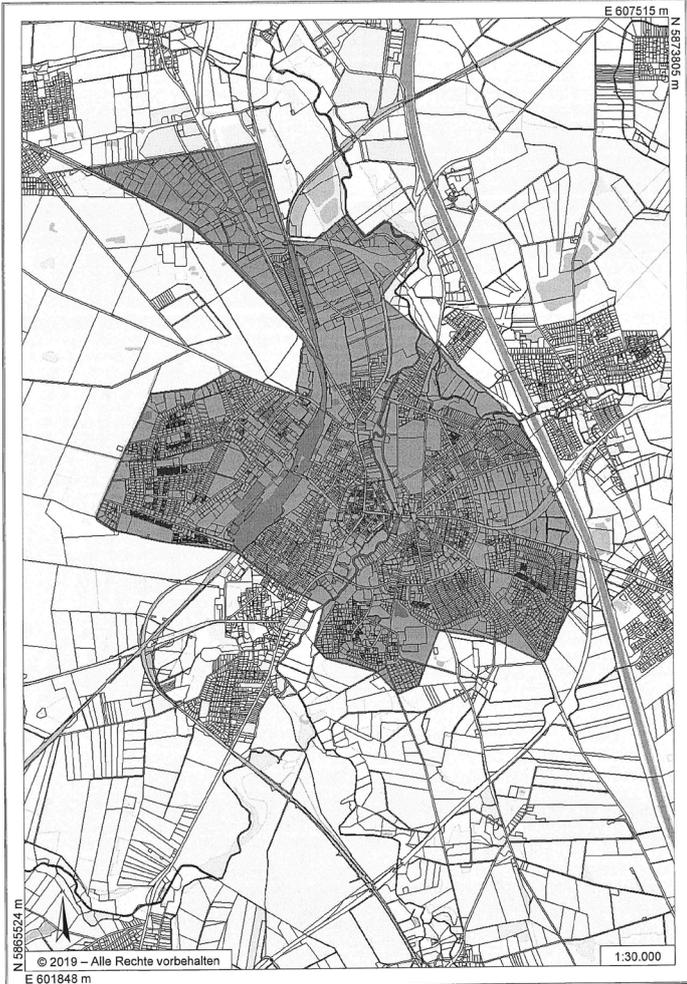
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg (Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg) erhoben werden.

Uelzen, den 06.04.2023

Bürgermeister
Jürgen Markwardt

(Karte siehe nächste Seite)



**Satzung über die Durchführung des Bürgerentscheids im Klosterflecken Ebstorf zu folgender Angelegenheit:
„Ich fordere, dass der Klosterflecken Ebstorf das Gebäude ehem. Kaufhaus Kort, belegen in der Lüneburger Str. 18 in Ebstorf, von der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf kauft mit dem Ziel, dieses zu erhalten.“**

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat des Klosterfleckens Ebstorf in seiner Sitzung am 27.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung des oben genannten Bürgerentscheids im Gebiet des Klosterflecken Ebstorf (Abstimmungsgebiet).

§ 2 Beteiligungsrecht

- (1) Die Teilnahme am Bürgerentscheid ist frei. Sie darf weder behindert noch erzwungen werden.
- (2) Abstimmungsberechtigt sind die zur Wahl der Vertretung Wahlberechtigten nach § 48 NKomVG.

§ 3 Gliederung des Abstimmungsgebietes

Abstimmungsgebiet ist das Gebiet des Klosterfleckens Ebstorf. Es gliedert sich in von der Abstimmungsleiterin/vom Abstimmungsleiter festgelegte Abstimmungsbezirke. Die Abstimmung soll nach Möglichkeit in den Räumen stattfinden, die bei der letzten Kommunalwahl als Wahlräume bestimmt worden sind.

§ 4 Anwendung kommunalwahlrechtlicher Vorschriften

Soweit durch diese Satzung keine Regelung getroffen wird, gelten für die Durchführung des Bürgerentscheids die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) einschließlich der dazu jeweils ergangenen Regelungen der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) entsprechend.

§ 5 Zeitpunkt des Bürgerentscheids

- (1) Der Verwaltungsausschuss des Klosterfleckens Ebstorf hat in seiner Sitzung am 27.02.2023 beschlossen, dass der Bürgerentscheid am Sonntag, den 16.04.2023 in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr stattfindet.
- (2) Der Bürgermeister macht den Termin des Bürgerentscheids und den Text der zu entscheidenden Angelegenheit sowie die Begründung spätestens am 28. Tag vor der Abstimmung ortsüblich bekannt.

§ 6 Abstimmungsleitung

Die Gemeindevahlleiterin/der Gemeindevahlleiter und die stellv. Gemeindevahlleiterin/der stellv. Gemeindevahlleiter bei allgemeinen Wahlen leiten die Abstimmung. Sie sind für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich.

§ 7 Abstimmungsausschuss

Ein Abstimmungsausschuss wird nicht gebildet.

§ 8 Abstimmungsvorstand und Briefabstimmungsvorstand

- (1) Der Klosterflecken Ebstorf bildet für jeden Abstimmungsbezirk einen Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus der Vorsteherin oder dem Vorsteher, der stellv. Vorsteherin oder dem stellv. Vorsteher, der Schriftführerin oder dem Schriftführer, der stellv. Schriftführerin oder dem stellv. Schriftführer und zwei bis sechs weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Abstimmung in Briefform (§ 33 Abs. 3 S. 2 NKomVG) ist gemäß § 16 der Satzung möglich.
- (3) Das Ergebnis der Stimmabgabe per Brief wird gesondert festgestellt. Hierzu bildet der Klosterflecken Ebstorf einen besonderen Briefabstimmungsvorstand (Briefabstimmungsvorstand) und sorgt dafür, dass dem Briefabstimmungsvorstand ein für die Erfüllung seiner Aufgaben ausgestatteter Raum zur Verfügung steht; §§ 8 Abs. 1 Satz 2, 9, 14, 17 Abs. 3 und 18 der Satzung gelten entsprechend. Die Abstimmungsleitung macht Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefabstimmungsvorstände öffentlich bekannt. Für die Ermittlung, Feststellung und Bekanntgabe des Briefabstimmungsergebnisses gelten die Regelungen des NKWG und der NKWO mit den Maßgaben dieser Satzung entsprechend.
- (4) Im Übrigen gilt § 12 NKWG für den Abstimmungsvorstand und für den Briefabstimmungsvorstand mit den Maßgaben dieser Satzung entsprechend.

§ 9 Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieser ehrenamtlichen Tätigkeiten ist jeder Abstimmungsberechtigte gemäß § 38 NKomVG verpflichtet.
- (2) Für den Ersatz des Aufwandes bei der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit erhalten die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes eine Entschädigung, deren Höhe sich nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 NKWO richtet.
- (3) Notwendige Auslagen, die in Ausübung des Ehrenamtes durch Fahrtkosten außerhalb des Wohnortes oder durch Fernsprechkosten entstanden sind, werden auf Antrag gesondert erstattet.

§ 10 Abstimmungsverzeichnis, Abstimmungsschein

- (1) Zur Abstimmung beim Bürgerentscheid ist nur berechtigt, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.
- (2) Für die Ausstellung von Abstimmungsscheinen gelten die Bestimmungen der §§ 19 NKWG und 23 NKWO entsprechend.

§ 11 Abstimmungsverzeichnis

- (1) Für jeden Abstimmungsbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 42. Tage vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmungsberechtigt sind. Verliert eine Person ihre Abstimmungsberech-

tigung bis zum Abstimmungstag, wird die Person aus dem Abstimmungsverzeichnis gestrichen.

- (2) Abstimmungsberechtigte ohne Abstimmungsschein können nur in dem Abstimmungsbezirk/Abstimmungsraum abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis sie eingetragen sind.
- (3) Abstimmende Personen, die für den Bürgerentscheid einen Abstimmungsschein haben, können an dem Bürgerentscheid durch Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmungsbezirk/Abstimmungsraum des Klosterfleckens Ebstorf oder durch Briefabstimmung teilnehmen.
- (4) Das Abstimmungsverzeichnis kann an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid eingesehen werden. Der Klosterflecken Ebstorf macht die Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis gemäß § 30 NKWO spätestens am 24. Tag vor der Abstimmung öffentlich bekannt.

§ 12 Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten

Die Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten erfolgt spätestens am Tag vor dem Beginn der Einsichtsfrist nach § 11 Abs. 4.

§ 13 Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Angelegenheit enthalten und auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig.

§ 14 Öffentlichkeit

- (1) Das Abstimmungsverfahren und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses im Abstimmungsbezirk sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der ordnungsgemäßen Durchführung der Abstimmungshandlung die Zahl der im Abstimmungsraum Anwesenden beschränken.
- (2) Während der Abstimmungszeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude, jede Beeinflussung der Abstimmungsberechtigten durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder sonstige Darstellungen sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
- (3) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

§ 15 Stimmabgabe

- (1) Die abstimmende Person hat eine Stimme. Sie gibt ihre Stimme geheim ab.
- (2) Im Abstimmungsraum übergibt die abstimmungsberechtigte Person ihre Benachrichtigung an ein Mitglied des Abstimmungsvorstandes. Auf Verlangen, insbesondere wenn die Benachrichtigung nicht vorliegt, hat sie sich auszuweisen.
- (3) Wurde die Abstimmungsberechtigung anhand des Abstimmungsverzeichnisses festgestellt, wird ein Stimmzettel ausgehändigt und ein Vermerk im Abstimmungsverzeichnis eingetragen.
- (4) Die abstimmende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein auf den Stimmzettel in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Antwortmöglichkeit die Stimme gelten soll.
- (5) Eine abstimmende Person kann ihre Stimme nur persönlich abgeben. Eine abstimmende Person, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmungsurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

§ 16 Stimmabgabe per Brief

- (1) Die Bestimmungen des NKWG und der NKWO über die Briefwahl gelten entsprechend. Bei der Abstimmung per Brief hat die abstimmende Person der Abstimmungsleitung im verschlossenen Abstimmungsbriefumschlag ihren Abstimmungsschein und ihren Stimmzettel in einem besonderen Umschlag so rechtzeitig zuzuleiten, dass der Abstimmungsbrief spätestens am Abstimmungstag bis 18.00 Uhr zugeht.

- (2) Auf dem Abstimmungsschein hat die abstimmende Person eidesstattlich zu versichern, dass sie den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat. Hat sich eine abstimmende Person zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer anderen Person bedient, so hat die andere Person eidesstattlich zu versichern, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der abstimmenden Person gekennzeichnet hat.

§ 17 Stimmenzählung

- (1) Die Stimmenzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmungshandlung durch den Abstimmungsvorstand.
- (2) Bei der Stimmenzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen anhand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Abstimmungsscheine festzustellen. Diese ermittelte Zahl ist mit der Zahl der in den Abstimmungsurnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der ungültigen Stimmzettel und gültigen Stimmzettel/Stimmen festgestellt und bei den gültigen Stimmzetteln die auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 18 Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

- a) nicht amtlich hergestellt ist,
 - b) keine Kennzeichnung enthält,
 - c) durchgestrichen oder zerrissen ist,
 - d) den Willen der abstimmenden Person nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
 - e) einen Zusatz oder Vorbehalt enthält (auch auf der Rückseite).
- Im Zweifelsfall entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 19 Feststellung des Abstimmungsergebnisses

- (1) Der Vorsteher des Abstimmungsvorstandes gibt das Abstimmungsergebnis im Abstimmungsbezirk im Anschluss an die Feststellung mündlich bekannt und leitet es unverzüglich an die Abstimmungsleiterin/den Abstimmungsleiter weiter.
- (2) Über das Abstimmungsergebnis wird eine Niederschrift in einfacher Form erstellt, die von den Mitgliedern des Abstimmungsvorstandes unterschrieben wird.
- (3) Der Verwaltungsausschuss stellt das endgültige Ergebnis der Abstimmung fest.
- (4) Die Abstimmungsleitung macht das endgültige Ergebnis unverzüglich öffentlich (ortsüblich) bekannt.
- (5) Die Aufbewahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen erfolgt nach den Vorschriften des NKWG und der NKWO.

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.08.2023 außer Kraft.

Klosterflecken Ebstorf, den 27.03.2023

Der Bürgermeister
Heiko Senking

